

STATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen "Frauenzentrale Zürich" (ZF) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

II. Vereinszweck

§ 2 Die ZF ist ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler zürcherischer Dachverband.

Sein Zweck ist insbesondere:

- 1) Anerkennung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Frauen in allen Lebensbereichen
- 2) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft
- 3) Kommunikation von frauenrelevanten politischen und gesellschaftlichen Positionen
- 4) Entwicklung und Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, welche die Selbstbestimmung der Frauen fördern
- 5) Weiterbildung und Unterstützung der Frauen im öffentlichen und privaten Bereich
- 6) Informationsdrehscheibe für frauenspezifische Anliegen
- 7) Bearbeitung von Aufgaben, die sich auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene stellen
- 8) Förderung der öffentlichen Anerkennung der freiwillig geleisteten unentgeltlichen Arbeit
- 9) Förderung der öffentlichen und privaten Anerkennung der Familienarbeit

III. Mittel

§ 3 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- 1) Projekte im Interesse des Vereinszwecks
- 2) Durchführung von Veranstaltungen, Beratungen, Weiterbildungen
- 3) Öffentlichkeitsarbeit
- 4) Publikationen und Vernehmlassungen
- 5) Arbeit in Vorstandsressorts und Fachkommissionen
- 6) Zusammenarbeit mit andern Institutionen, Fachleuten, Behörden, Politikerinnen und Politikern

§ 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- 1) Erträgen aus der vereinseigenen Liegenschaft, Wertschriften und Guthaben
- 2) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- 3) Zuwendungen von Behörden, Gönnerinnen und Gönnern
- 4) Erträgen aus Sammlungen, Veranstaltungen, Weiterbildungen und Beratungen
- 5) Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen
- 6) Beiträgen von Sponsorinnen und Sponsoren

IV. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder der ZF können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie Rechtsgemeinschaften und juristische Personen (Kollektivmitglieder) werden, soweit deren Statuten und Zielsetzungen dem Vereinszweck in § 2 nicht widersprechen. Es kann eine Passivmitgliedschaft beantragt werden.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin des Vorstandes zu richten. Rechtsgemeinschaften und juristische Personen haben dem Gesuch ihre Statuten beizulegen. Wenn diese fehlen, ist ein Kurzbeschrieb über die Ziele der Organisation beizulegen.
- § 6 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag kann für Einzelmitglieder maximal CHF 200.-, für Kollektivmitglieder maximal CHF 500.- betragen. Passivmitglieder bezahlen die Hälfte.
- § 7 Den Mitgliedern der ZF stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- § 8 Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
Mitglieder, welche die festgesetzten Jahresbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht geleistet haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- § 9 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.
- § 10 Der Austritt aus der ZF oder der Übertritt zu den Passivmitgliedern kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember bekannt zu geben.
Der Jahresbeitrag eines angebrochenen Kalenderjahres ist voll zu bezahlen.

V. Organisation

- § 11 Die Organe der ZF sind:
- A) die Generalversammlung
 - B) der Vorstand
 - C) die Revisionsstelle

A GENERALVERSAMMLUNG

- § 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der ZF. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Semester statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren unter Anführung eines Grundes von einem Fünftel aller Mitgliederstimmen einberufen.
Wahlvorschläge und Anträge auf Statutenänderung, auf Vereinigung mit anderen Vereinen oder Auflösung des Vereins sind dem Vorstand vor dem 31. Januar des Jahres einzureichen. Übrige Anträge müssen der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt.
- An der Generalversammlung stimmberechtigt sind:
- 1) Einzelmitglieder mit einer Stimme
 - 2) Kollektivmitglieder mit fünf Stimmen
- Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder haben bei

der Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Décharge Erteilung keine Stimme.

- § 13 In der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen, Vereinigung mit andern Vereinen und Auflösung müssen mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid zu geben. Die Generalversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit Handmehr. Geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- § 14 Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder, wenn diese verhindert ist, die Vizepräsidentin des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- § 15 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 2) Abnahme des Jahresberichtes
 - 3) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes der Revisionsstelle
 - 4) Décharge Erteilung
 - 5) Festsetzung der Mitgliederbeiträge innerhalb des in § 6 festgelegten Rahmens
 - 6) Genehmigung des Budgets
 - 7) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - 8) Änderung der Statuten
 - 9) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden und traktandiert sind
 - 10) Beratung und Beschlussfassung über rechtzeitig dem Vorstand eingereichte Anträge
 - 11) Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
 - 12) Beschlussfassung über den angefochtenen Ausschluss eines Mitgliedes
 - 13) Auflösung des Vereins und Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses

B DER VORSTAND

- § 16 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Präsidentin und der Vorstand werden an der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt aus seiner Mitte eine oder mehrere Vizepräsidentinnen und eine Quästorin. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder deren Stellvertreterin zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte einen oder mehrere Arbeitsausschüsse und regelt deren Kompetenzen und Arbeitsweise mittels eines Geschäftsreglements. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt maximal 12 Jahre, für die Präsidentin gilt diese Beschränkung nicht.
- § 17 Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen soweit dies für die Besorgung der anfallenden Aufgaben notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. In der Vorstandssitzung entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- § 18 Aufgaben des Vorstandes:
- 1) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Insbesondere steht dem Vorstand die Festlegung und Durchsetzung von Leitbild und Strategie, die Inangriffnahme neuer Aufgaben und die Überwachung und Beurteilung der Geschäftsführung zu.

- 2) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- 3) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben (bis CHF 300'000.- jährlich für die vereinseigene Liegenschaft, bis CHF 50'000.- für übrige Ausgaben)
- 4) Vertretung der ZF nach aussen
- 5) Beschlüsse über alle für den Betrieb der ZF erforderlichen Reglemente
- 6) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- 7) Wahl der Delegierten der ZF in andere Organisationen
- 8) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 9) Verbandsklage in den von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen.

C REVISIONSSTELLE

§ 19 Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen mit fachlicher Befähigung zusammen. Es kann auch eine juristische Person bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie kann während des Jahres jederzeit Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

VI. Rechnungsabschluss

§ 20 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

VII. Haftung

§ 21 Für die Schulden der ZF haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung

§ 22 Die Auflösung der ZF erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung bestimmt, welchen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck ein allfälliger Liquidationserlös zufällt. Die Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen die früheren Statuten vom 27.4.1916 mit den Revisionen vom 30.4.1919, 27.4.1925, 9.5.1951, 19.3.1963, 14.3.1972, 5.7.1991, 22.5.1997, 5.6.2003 und 22.5.2007

Sie treten mit ihrer Annahme am 15. Mai 2013 in Kraft.

Zürich, 15. Mai 2013

Die Präsidentin:



Andrea Gisler

Die Vizepräsidentin:



Renate Derungs